



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

61. Jahrgang

Nr. 13

09.04.2026

Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am **26.03.2026** mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Oer-Erkenschwick wurde durch das Gesetz des Landes Preußen über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vom 26.02.1926 in ihrer heutigen Ausdehnung gebildet. Durch Kabinettsbeschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.1953 wurde ihr die Bezeichnung "Stadt" verliehen.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 3.877 Hektar.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Oer-Erkenschwick ist durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 07.09.1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappenschild ist durch einen in blau und silber im Spitzenschnitt geteilten Schrägrechtsbalken (das alte Wappen des Freiherrn von Oer) geteilt, das obere Feld in gold ist mit schwarzem Schlägel und Eisen, das untere Feld in schwarz mit einem goldenen Eichenblatt belegt.
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick führt in ihrem Handsiegel das Stadtwappen. Es entspricht in der Ausführung dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Flagge der Stadt Oer-Erkenschwick zeigt die Farben Schwarz-Rot. Der obere Teil der Flagge führt das Stadtwappen auf gelben Grund.

§ 3

Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll in der Regel mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle Ratsangelegenheiten – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

- (2) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen und diversgeschlechtlicher Menschen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes mit.
- (4) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in als Dienstvorgesetzte/n und als Vorsitzende/n des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung z.B.
 - a) Hinweis in der örtlichen Presse
 - b) schriftliche Unterrichtung aller Haushalte
 - c) Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen
 - d) Abhaltung von Einwohnerversammlungen

entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohner/innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt

unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Einwohner/innenversammlungen entfallen, wenn eine Bürger/innenbeteiligung in gleicher Angelegenheit nach § 3 BauGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und des/der allgemeinen Vertreters/Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der/die Bürgermeister/in oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen werden in geeigneter Weise live übertragen und sollen auch zeitversetzt abrufbar sein. Der/die Bürgermeister/in bestimmt die Internetadresse auf der städtischen Internetseite, unter der die Übertragung bzw. die Aufzeichnung abgerufen werden kann. Die Speicherung der Daten wird auf ein Jahr beschränkt.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den/die Bürgermeister/in im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des

Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in ohne Prüfung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragsteller/innen sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
 sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Soweit er sich nicht als zuständig für eine Beratung erklärt, überweist er sie - sofern er nicht selbst entscheidungsberechtigt ist - an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (7) Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 6**Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW mit 15 Mitgliedern eingerichtet, der aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 7**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oer-Erkenschwick“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8**Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse - außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen - gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Diese sind als Anlage zur Hauptsatzung zu nehmen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Personalausschuss".
- (3) Die Aufgaben des Denkmalschutzes werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wahrgenommen. An der Beratung über Aufgaben nach dem DSchG. können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10**Haupt- Finanz- und Personalausschuss**

- (1) Er ist zuständig, Geldforderungen der Stadt von über 25.000,00 € zu erlassen oder niederzuschlagen und über 50.000,00 € zu stunden.
- (2) Er verfügt über Gemeindevermögen bei einem Verkehrswert von über 50.000,00 € bis zu 125.000,00 €.

§ 11

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Dezernatsleitungen sowie der/die Stadtkämmerer/in, mit Ausnahme von Bediensteten in der Funktion eines/einer persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der/die Bürgermeister/in nicht mit.
- (4) Erfolgt keine Entscheidung nach Abs. 2 S. 1 gilt Abs. 1.

§ 12

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 1. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
 2. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport u. Soziales
 3. Jugendhilfeausschuss
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die im Rat gebildeten Fraktionen erhalten für ihre Geschäftsführung gem. § 56 Abs. 3 GO NW einen jährlichen Grundbetrag von 600,00 € sowie jährlich je Fraktionsmitglied eine Zuwendung in Höhe von 850,00 €.
- (5) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (6) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten beratende Ausschussmitglieder und die zur Beratung Berufenen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

- (7) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf acht Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (8) Hat das Land NRW gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite diese festgestellt, können Online-Fraktionssitzungen durchgeführt werden, für die Sitzungsgeld gewährt wird. Diese müssen den üblichen Ladungsmodalitäten von Präsenzfraktionssitzungen entsprechen. Die Teilnehmer/innen einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

§ 13 Verdienstaussfallersatz

Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird mindestens in der Höhe des Mindestlohns nach dem des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung ersetzt. Der Höchstbetrag wird durch die Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt. Eine Direktabrechnung mit dem/der Arbeitgeber/in kann von Fall zu Fall vereinbart werden.
- c) Selbstständige können eine individuelle Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige/r Angehörige/r ist, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Der Einsatz des Verdienstaussfalls wird von Montag bis Freitag einer jeden Woche auf die Zeit bis 19.00 Uhr und am Sonnabend auf die Zeit bis 13.00 Uhr, höchstens jedoch auf 8 Stunden je Tag, beschränkt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird.

§ 14 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der/die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - 3.1 die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich des gesamten Haushalts, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
 - 3.2 der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
 - 3.3 die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 - 3.4 die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 €;
 - 3.5 die Genehmigung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000,00 €.
- (4) Der/die Bürgermeister/in wird außerdem ermächtigt, zu entscheiden, ob ein berechtigter Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
- (5) Der/die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15 Beigeordnete/Allg. Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick verzichtet zukünftig auf die Wahl von Beigeordneten.
- (2) Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NW bestellt der Rat eine/n andere/n Bedienstete/n der Stadt zur „Allgemeinen Vertretung“ des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in sowie die/der zur Allgemeinen Vertretung bestellte/n Bedienstete/n.

§ 17 Rückholrecht des Rates

Unbeschadet der §§ 10 und 14 behält der Rat sich im Einzelfall das Recht vor, Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht in der nach Abs. 1 bestimmten Form möglich, so genügt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang im Anschlagkasten des Rathauses, Eingang Rathaus, Rathausplatz 1.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Handsiegel gem. § 2 Abs. 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 09.04.2026


Nazir
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung

Allgemeine Richtlinien über die Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat durch Beschluss vom 02.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Wahlprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
6. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

2. Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- 2.1 Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, den vom Rat beschlossenen Satzungen und diesen Richtlinien.
- 2.2 Die Ausschüsse beraten über den Haushaltsplanentwurf und das Ortsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- 2.3 Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen zu entscheiden, sofern sie nicht durch Richtlinien oder Ratsbeschluss bereits betrags- und zuordnungsmäßig abschließend geregelt sind.
- 2.4 Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall auf den/die Bürgermeister/in oder einen Arbeitskreis zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.
- 2.5 Der Rat und die Ausschüsse können die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit zurücknehmen.

3. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

- 3.1 Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss verfügt über Gemeindevermögen bei einem Verkehrswert von über 50.000,00 € bis 125.000,00 €.
- 3.2 Er ist zuständig, Geldforderungen der Stadt von über 25.000,00 € zu erlassen oder niederzuschlagen und über 50.000,00 € zu stunden.
- 3.3 Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Rettungswesens.
- 3.4 Er entscheidet über mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtige Angelegenheiten nach §§ 68 und 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz NW, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.
- 3.5 Er berät über
 - 3.5.1 Grundsatzfragen der Organisation und der Personalentwicklung;
 - 3.5.2 Stellenplan;
 - 3.5.3 Personalangelegenheiten, über die der Rat gem. § 11 Hauptsatzung

entscheidet.

4. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Dem Ausschuss werden übertragen:

- 4.1 die Beratung des Vorschlagsrechts nach dem § 21 a SchVG.
- 4.2 Beratung über die Schulentwicklungsplanung.
- 4.3 Beratung über die Errichtung, Umwandlung und Auflösung von Schulen.
- 4.4 Beratung bei der Aufstellung von Raumprogrammen.
- 4.5 Beratung über die schulische Nutzung von Gebäuden.
- 4.6 Beratung über Schulverbandsangelegenheiten und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Schulbereich.
- 4.7 Beratung bei Auftragsvergaben aus dem Schulbereich.
- 4.8 Beratung über kulturelle Bauvorhaben.
- 4.9 Beratung bei der künstlerischen Ausgestaltung der städtischen Bauten und Anlagen.
- 4.10 Förderung der kulturellen Bauvorhaben.
- 4.11 Programmgestaltung für Theater-, Konzert- und andere kulturelle Veranstaltungen.
- 4.12 Beratung über Angelegenheiten der Stadtbücherei.
- 4.13 Beratung über Angelegenheiten der städtischen Volkshochschule.
- 4.14 Beratung über Bauvorhaben aus dem Bereich des Sports.
- 4.15 Förderung des Sports.
- 4.16 Beratung über die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen.
- 4.17 Beratung über Angelegenheiten im Bereich Freizeit und Erholung.
- 4.18 Förderung der sozialen Angelegenheiten.
- 4.19 Beratung über freiwillige Sozialmaßnahmen für bestimmte hilfsbedürftige Personen und Personengruppen.
- 4.20 Beratung über Angelegenheiten von Alten- und Pflegeheimen.
- 4.21 Beratung über die ärztliche Versorgung der Bevölkerung.
- 4.22 Beratung über Sozialstationen.
- 4.23 Beratung über Maßnahmen im Seniorenbereich.
- 4.24 Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände.

- 4.25 Beratung über Angelegenheiten der Arbeitsförderung.
- 4.26 Beratung über Angelegenheiten im Bereich Frauen und Familie.
- 4.27 Beratung über Maßnahmen zur Betreuung ausländischer Einwohner.
- 4.28 Beratung über Stellungnahmen und Anregungen des Ausländerbeirates.

5. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Hier insbesondere mit

- der Erörterung aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- der Jugendhilfeplanung;
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

6. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung werden übertragen:

- 6.1 Beratung über die Grundzüge der städtebaulichen Planung und Formulierung städtischer Entwicklungsziele.
- 6.2 Beratung über Aufstellung, Änderung und Ergänzung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und städtebauliche Rahmenpläne, Fassung der verfahrensleitenden Beschlüsse.
- 6.3 Beratung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung verbindlicher Bauleitpläne (B-Plan); Fassung der verfahrensleitenden Beschlüsse;
- 6.4 Beratung über die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches sowie allgemein von Maßnahmen der Stadterneuerung.
- 6.5 Mitberatung über Bauvorhaben, soweit Fragen des Städtebaues oder der Stadtentwicklung berührt werden.
- 6.6 Beratung über Satzungen zum Erlass von Veränderungssperren nach § 14 BauGB.
- 6.7 Beratung über Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen.
- 6.8 Beratung über die Planung städtischer Baumaßnahmen.
- 6.9 Beratung über Angelegenheiten der Regionalplanung und Landesplanung.
- 6.10 Beratung über Planverfahren anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger.
- 6.11 Beratung über Angelegenheiten der Landschaftsplanung;

Freiraumplanung und Grünplanung.

- 6.12 Beratung über die Verkehrsplanung.
- 6.13 Beratung über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Verkehrslenkungsmaßnahmen.
- 6.14 Beratung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Pflichten.
- 6.15 Beratung über Straßenbenennungen und – umbenennungen.
- 6.16 Beratung über Fragen des öffentlichen Nahverkehrs.
- 6.17 Beratung von Satzungen, insbesondere:
- Abfallbeseitigungs- und Gebührensatzung
 - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
 - Entwässerungs- und Gebührensatzung
 - Friedhofs- und Gebührensatzung
 - Erschließungsbeitragssatzung
 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
 - Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Landesbauordnung
 - Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- 6.18 Beratung aller Umweltfragen der Schadensabwehr, Schadensverhütung und Umweltvorsorge, z. B.
- Abfallbeseitigung und Abfallverwertung
 - Luftreinhaltung
 - Wasserreinhaltung
 - Gewässerschutz
 - Bodenschutz einschl. Altlasten
 - Lärmschutz
 - Landschafts- und Naturschutz
 - allgemeine Energiesparmaßnahmen
- 6.19 Beratung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- 6.20 Beratung in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
7. Der vorstehende ergänzende Beschluss des Rates über die allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeiten der Ausschüsse wird als Anlage zur Hauptsatzung genommen.